

## A1 Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Satzung

Gremium: Satzungskommission  
Beschlussdatum: 25.03.2021  
Status: Modifiziert

### Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, den nachfolgenden Entwurf als  
2 Neufassung der Satzung anzunehmen. Der bisherige Satzungstext wird durch den  
3 neuen Text ersetzt.

#### 4 Satzung des KLJB Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

##### 5 Präambel

6 Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Rottenburg-Stuttgart hat sich zum Ziel  
7 gesetzt, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen  
8 Entwicklung innerhalb einer Gruppe zu unterstützen. Die KLJB gestaltet Kirche,  
9 Gesellschaft und Politik im Geiste Jesu Christi und seiner Botschaft.

##### 10 Kirchliche Gemeinschaft und Glaube

11 Die KLJB gestaltet die kirchliche Gemeinschaft kreativ und lebendig. Sie  
12 unterstützt junge Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei der  
13 Entwicklung ihres persönlichen Glaubens und ermutigt sie, ein wichtiger Teil der  
14 Glaubensgemeinschaft zu sein. Die KLJB steht für ein Leben auf Grundlage  
15 christlicher Werte und tritt in den Dialog mit anderen Glaubensgemeinschaften.

##### 16 Ländlicher Raum und Bewahrung der Schöpfung

17 In der KLJB lernen junge Menschen die Ressourcen und Chancen des ländlichen  
18 Raumes kennen und schätzen. Sie tragen zur Brauchtumpflege bei und haben die  
19 Möglichkeit, aktiv und selbstorganisiert das Leben auf dem Land zu gestalten.  
20 Damit prägen sie die Weiterentwicklung des ländlichen Raumes. Bei der Gestaltung  
21 gemeinsamer Aktionen ist die Bewahrung der Schöpfung Gottes Grundlage  
22 gemeinschaftlichen Handelns.

##### 23 Individuum und Anderssein

24 Alle jungen Menschen werden in der KLJB angenommen und ernst genommen. Sie  
25 erleben sich als wichtige Einzelperson und Teil der Gemeinschaft. In der Gruppe  
26 lernen sie Bedürfnisse zu äußern, für die Gruppe einzustehen und Aufgaben zu  
27 übernehmen.

##### 28 Demokratie und Toleranz

29 Die KLJB fördert in ihrem Handeln Demokratie und Toleranz. Alle besitzen das  
30 gleiche Recht, sich mit ihrer Meinung einzubringen. Entscheidungen werden nach  
31 einer fairen und offenen Diskussion demokratisch getroffen.

##### 32 Zeichen und Vorbild

33 Das Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug. Das Kreuz steht für  
34 den christlichen Glauben und ist Symbol Jesu. Jesus Christus ist Grund und Kraft  
35 unseres Tuns. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die  
36 Bereitschaft zu Engagement und Tatkraft.

37 Klaus von der Flüe, unser Schutzpatron, ist uns Vorbild durch seinen tiefen  
38 christlichen Glauben und seine Bereitschaft, die verschiedensten  
39 Lebenssituationen anzunehmen.

40 Abschnitt A: ALLGEMEINES

## 41 § 1 Name und Organisation

- 42 1. Der Verband trägt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözese  
43 Rottenburg-Stuttgart“ (kurz: KLJB RS).
- 44 2. Die KLJB RS ist der katholische Landjugendverband der Diözese Rottenburg-  
45 Stuttgart.
- 46 3. Alle KLJB -Mitglieder und -Gruppen innerhalb der Diözese Rottenburg-  
47 Stuttgart bilden den Diözesanverband.
- 48 4. Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung  
49 Deutschlands, der Internationalen Katholischen Land- und  
50 Bauernjugendbewegung (MIJARC) und im Bund der Deutschen Katholischen  
51 Jugend Rottenburg-Stuttgart (BDKJ).
- 52 5. Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und  
53 Einrichtungen erwerben, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung gefördert  
54 wird.

## 55 § 2 Sitz, Geschäftsjahr

- 56 1. Sitz des Diözesanverbandes ist die Diözesanstelle in Biberach an der Riß.  
57 Eine Zweigstelle ist in Wernau eingerichtet.
- 58 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 59 § 3 Zweck, Ziel

- 60 1. Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
61 und kirchliche Zwecke.
- 62 2. Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Organe der KLJB innerhalb der  
63 Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammenzuführen und im Sinne des

64 selbstständigen Handelns Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Verbandes  
65 zu ermöglichen.

66 3. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig und verfolgt keine  
67 eigenwirtschaftlichen Zwecke.

68 4. Ziele des Diözesanverbandes sind:

69 5. Kirchliches, politisches und gesellschaftliches Leben gestalten,

70 6. Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ermöglichen,

71 7. Kinder und Jugendliche auf dem Land in Verbindung bringen,

72 8. Verantwortung für eine solidarische Welt und die Schöpfung übernehmen,

73 9. Interessen des ländlichen Raumes vertreten.

## 74 § 4 Wirtschaftliche und finanzielle 75 Angelegenheiten

76 1. Die KLJB RS ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

77 2. Als Rechtsträger des Diözesanverbandes fungiert die KLJB Rottenburg-  
78 Stuttgart e.V.. Weitere Bestimmungen sind in der Satzung des KLJB e.V.  
79 geregelt.

80 3. Die KLJB-Bezirke und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige  
81 Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung  
82 selbstständig und eigenverantwortlich.

83 4. KLJB-Bezirke und Ortsgruppen können für ihre Ebene Rechtsträger als  
84 eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine muss  
85 immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet werden.  
86 Dabei sind § 33 Absatz 4 und § 36 zu beachten.

## 87 § 5 Partnerschaften

88 1. Die KLJB RS kann Partnerschaften mit anderen Verbänden und Vereinigungen  
89 eingehen. Grundlage für eine Partnerschaft ist die gemeinsame Solidarität  
90 mit den Menschen des ländlichen Raumes.

91 2. Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des  
92 Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser,  
93 das kirchliche Fachreferat Landpastoral sowie der Förderverein der KLJB RS  
94 sind Partner der KLJB RS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

95 Abschnitt B: MITGLIEDSCHAFT

## 96 § 6 Erwerb

- 97 1. Mitglied in der KLJB RS können alle natürlichen Personen mit Beginn des  
98 ersten Schuljahres werden.
- 99 2. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Ortsgruppe erworben. In  
100 Einzelfällen ist eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.
- 101 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung  
102 des Mitgliedsbeitrags wirksam. Über die Aufnahme kann der Diözesanvorstand  
103 in begründeten Einzelfällen nach Anhörung entscheiden.

## 104 § 7 Beendigung

- 105 1. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt dem  
106 Ortsgruppenvorstand, bei Einzelmitgliedern der Diözesanstelle, schriftlich  
107 mitteilen. Diese Mitteilung muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an  
108 der Diözesanstelle eingehen, um für das darauf folgende Jahr wirksam zu  
109 werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das  
110 laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.
- 111 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.
- 112 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (siehe § 8 Ausschluss).

## 113 § 8 Ausschluss

- 114 1. Der Ausschluss aus der KLJB RS kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder  
115 wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze der KLJB, die Satzung oder  
116 Beschlüsse des Verbandes verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn  
117 der Mitgliedsbeitrag nach mehrmaliger Aufforderung nicht gezahlt wird.
- 118 2. Zuständig für den jeweiligen Ausschluss ist die Vollversammlung der  
119 Ortsgruppe. Der Ausschluss wird wirksam, nachdem der Diözesanvorstand den  
120 Ausschluss geprüft und genehmigt hat. Dafür ist das betroffene Mitglied  
121 vom Diözesanvorstand anzuhören.
- 122 3. Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne natürliche Personen wenden.
- 123 4. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung des  
124 Diözesanvorstands.

## 125 § 9 Mitgliedsbeitrag

- 126 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanversammlung  
127 festgelegt.
- 128 2. Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre  
129 Ortsgruppe. Diese leitet den von der Diözesanversammlung beschlossenen  
130 Beitrag an den Diözesanverband weiter.
- 131 3. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den  
132 Diözesanverband.

## 133 § 10 Rechte und Pflichten

- 134 1. Mitgliedschaftsrechte:
  - 135 1. Jedes Mitglied besitzt auf den Versammlungen grundsätzlich Rede-,  
136 Antrags- und Stimmrecht. Weiteres ist in den Abschnitten D bis F  
137 dieser Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.
  - 138 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes und  
139 der Gruppe teilzunehmen, sofern diese für Gruppenmitglieder geöffnet  
140 sind.
  - 141 3. Jedes Mitglied wird innerhalb der jeweiligen Gruppe gleichbehandelt.  
142 Es gibt keine Sonderrechte innerhalb der Gruppe.
  - 143 4. Jedes Mitglied kann, wenn diese Rechte durch ein KLJB-Organ  
144 vermeintlich verletzt wurden, den Diözesanvorstand um Anhörung und  
145 Vermittlung bitten.
- 146 2. Mitgliedschaftspflichten:
  - 147 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB RS zu  
148 fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen, dem Zweck und den  
149 Zielen der KLJB RS schaden könnte.
  - 150 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und  
151 Maßnahmen der Verbandsorgane zu achten.
  - 152 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Gruppe festgesetzten  
153 Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
  - 154 4. Pflichtverletzungen können zum Ausschluss führen (siehe § 8  
155 Ausschluss).

## 156 Abschnitt C: GRUNDSÄTZE UND STRUKTUREN

## 157 § 11 Aufgaben des Diözesanverbands

- 158 1. Der Diözesanverband nimmt die folgenden Aufgaben wahr, die ihm aufgrund  
159 seiner diözesanen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen  
160 Diözesanverbänden zukommen:
- 161 1. Gestaltung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen  
162 Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele im Sinne einer  
163 zukunftsfähigen Verbandsentwicklung,
  - 164 2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen  
165 Information unter den Ortsgruppen, Bezirken und Arbeitskreisen,
  - 166 3. Unterstützung der Arbeit von Ortsgruppen, Bezirken und  
167 Arbeitskreisen durch Beratungen und Impulsgebung,
  - 168 4. Schulung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Verantwortlichen aller  
169 Ebenen des Diözesanverbands,
  - 170 5. Interessenvertretung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen  
171 im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  - 172 6. Kontaktarbeit zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf  
173 Diözesanebene,
  - 174 7. Vertretung in Organen des Bundesverbandes der KLJB und des BDKJ  
175 Rottenburg-Stuttgart,
  - 176 8. Aufnahme von neuen Ortsgruppen,
  - 177 1. Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern.

## 178 § 12 Subsidiaritätsprinzip

179 Der Diözesanverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität  
180 bedeutet, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung  
181 einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht  
182 möglich ist.

## 183 § 13 Demokratie

- 184 1. Die KLJB RS bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip. Es gilt der  
185 Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- 186 2. Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
  - 187 1. Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder der  
188 jeweiligen Ebene gewählt und stellen sich am Ende der Wahlperiode  
189 zur Rechenschaft.
  - 190 2. Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidung getroffen.

- 191 3. Die Mitglieder werden an Entscheidungen soweit wie möglich  
192 beteiligt.
- 193 4. Alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
- 194 5. Alle Mitglieder dürfen ihre Interessen und Meinungen einbringen.

## 195 §14 Parität

196 Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in  
197 ihrer Gesamtheit paritätisch besetzt werden. Für die KLJB RS ist unter Parität  
198 eine möglichst ausgeglichene Aufteilung der Ämter zwischen den Geschlechtern zu  
199 verstehen.

## 200 §15 Struktur des Diözesanverbandes

- 201 1. Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einer oder mehreren  
202 Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der KLJB RS  
203 organisieren, bilden eine KLJB Ortsgruppe.
- 204 2. Ein KLJB Bezirk ist ein Zusammenschluss aus mindestens zwei KLJB  
205 Ortsgruppen. KLJB Bezirke werden von der Diözesanversammlung festgelegt.  
206 Dabei ist auf eine sinnvolle Zusammenlegung der KLJB Ortsgruppen zu  
207 achten.
- 208 3. In Ausnahmefällen können Ortsgruppen keinem Bezirk angehören, solange Abs.  
209 2 nicht anwendbar ist. Eine Bezirkszuordnung ist anzustreben.
- 210 4. Der Diözesanverband der KLJB RS wird aus den Ortsgruppen und Bezirken  
211 innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebildet.

## 212 §16 Grundsätze jeder Leitung

- 213 1. Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbands haben den  
214 Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz  
215 besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich. Die

216 Leitung aller Ebenen des Diözesanverbands wird durch beschlussfassende und  
217 vollziehende Organe ausgeübt.

218 2. Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands von Ehrenamtlichen  
219 ausgeübt. Ausnahme kann die Geistliche Leitung sein.

220 3. Hauptberufliche Referent\*innen können ehrenamtliche Leitungen  
221 unterstützen, beraten und begleiten.

222 4. Um sich für ihre Aufgaben zu qualifizieren, nehmen Verantwortliche der  
223 KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Die  
224 Ausbildung der Gruppenleiter\*innen obliegt dem Diözesanverband.

225 5. Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbands paritätisch geleitet.  
226 Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.

227 6. Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder übertragen.

228 7. Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche  
229 Leitung wahrnehmen.

230 8. Lai\*innen und Priester\*innen sowie ehrenamtliche und hauptberufliche  
231 Verantwortliche arbeiten in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise  
232 zusammen.

233 Abschnitt D: ORTSGRUPPE

234 Eine Ortsgruppe besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Jugendgruppen und  
235 angegliederten Kindergruppen.

## 236 § 17 Anerkennung von Ortsgruppen

237 1. Gegründet wird eine Ortsgruppe durch eine Gründungsversammlung in  
238 Zusammenarbeit mit dem gegebenenfalls zuständigen Bezirksteam und dem  
239 Diözesanvorstand.

240 2. Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Abhalten einer  
241 Gründungsversammlung durch Eingang der Beitrittsformulare an der  
242 Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.

243 3. Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese nach den Grundsätzen  
244 und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB RS, wie sie in dieser  
245 Satzung niedergelegt sind, handelt.

## 246 § 18 Vollversammlung

247 1. Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der KLJB  
248 Ortsgruppe. Sie ist mindestens einmal jährlich als verbandsöffentliche  
249 Versammlung abzuhalten.

250 2. Einberufung der Vollversammlung:

251 1. Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- 252 2. Der Termin und Inhalte der Vollversammlung müssen mindestens vier  
253 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden.
- 254 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine  
255 Vollversammlung beim Vorstand muss dieser innerhalb von vier Wochen  
256 eine Versammlung einberufen.
- 257 3. Beschlussfähigkeit der Vollversammlung:  
258 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn die Versammlung  
259 fristgerecht einberufen wurde.  
260 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis  
261 vierzehn Tage vor dem festgelegten Termin der Vollversammlung  
262 Beschwerde gegen diesen Termin beim Vorstand ein, muss ein  
263 neuer Termin angesetzt werden.
- 264 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
265 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 266 4. Stimmberechtigte Mitglieder:  
267 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe ab 14 Jahren.
- 268 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):  
269 1. Alle Mitglieder der Ortsgruppe unter 14 Jahren,  
270 2. Vertreter\*innen des Bezirksteams (ggf. des Diözesanvorstandes),  
271 3. Weitere interessierte Personen (KGR-Vertreter\*innen, Gemeinde-  
272 Vertreter\*innen, etc.),
- 273 6. Aufgaben:  
274 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,  
275 2. Entlastung des aktuellen Ortsgruppenvorstands,  
276 3. Wahl des neuen Ortsgruppenvorstands,  
277 4. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder aus den Kinder- und  
278 Jugendgruppen,  
279 5. Beschlussfassung zu aktuellen Themen der Ortsgruppe (z.B. Aktionen,  
280 Jahresprogrammschwerpunkte etc.),  
281 6. Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der  
282 Diözesanversammlung festgesetzten Betrags),  
283 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (unter  
284 Berücksichtigung des § 8 Ausschluss).

285 **§ 19 Ortsgruppenvorstand**

- 286 1. Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach außen.
- 287 2. Mitglieder des Vorstandes sind
- 288 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,
- 289 2. Geistliche Leitung,
- 290 3. Kassierer\*in.
- 291 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppe ab 18 Jahren.
- 292 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der
- 293 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein
- 294 Vorstandsamt gewählt werden.[\[1\]](#)
- 295 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung in der Regel
- 296 auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der
- 297 Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden
- 298 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf
- 299 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 300 5. Bleiben nach einer Vollversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so
- 301 bleibt der bisherige Ortsgruppenvorstand im Amt und ist verpflichtet
- 302 innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- 303 einzuberufen. Kann auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein
- 304 Vorstandsposten besetzt werden, hat dies die Auflösung der Ortsgruppe zur
- 305 Folge.
- 306 6. Aufgaben des Ortsgruppenvorstands:
- 307 1. Einberufung und Leitung der Vollversammlung,
- 308 2. Einberufung und Leitung der Ortsgruppenausschusssitzungen,
- 309 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder,
- 310 4. Verantwortung über die Kassenführung der Ortsgruppe und das
- 311 Erstellen eines Kassenberichts,
- 312 5. Vertretung der Ortsgruppe in der Bezirksversammlung der KLJB,
- 313 6. Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und bürgerlichen
- 314 Gemeinde und Kooperation mit den dort für die Jugendarbeit
- 315 Beauftragten,
- 316 7. Berufung bzw. Abberufung der Kindergruppenleitung.

317 **§ 20 Ortsgruppenausschuss**

- 318 1. Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den Ortsgruppenvorstand.
- 319 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind  
320 1. der gewählte Ortsgruppenvorstand,
- 321 2. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter\*innen  
322 aus jeder Jugendgruppe.
- 323 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des  
324 Ortsgruppenausschusses eingeladen werden können, sind  
325 1. alle gewählten Jugendgruppenleiter\*innen,
- 326 2. alle berufenen Kindergruppenleiter\*innen,
- 327 3. mindestens ein, in jedem Fall gleich viele gewählte Vertreter\*innen  
328 aus jeder Kindergruppe.
- 329 4. Ein beratendes Mitglied kann mehrere solche Positionen gleichzeitig  
330 besetzen und gleichzeitig ein stimmberechtigtes Amt im Ausschuss  
331 bekleiden.
- 332 5. Aufgaben des Ortsgruppenausschusses:  
333 1. Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen  
334 Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung,
- 335 2. Einrichtung und Erhalt von Kinder- und Jugendgruppen,
- 336 3. Austausch über und Koordination der einzelnen Kinder- und  
337 Jugendgruppen,
- 338 4. Vorbereitung der Vollversammlung,
- 339 5. Erstellung eines Jahresberichts,
- 340 6. Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der  
341 Ortsgruppe.

## 342 § 21 Jugendgruppe

- 343 1. Eine Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe  
344 ab 14 Jahren inklusive deren Leitung.
- 345 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Jugendgruppen bestehen.
- 346 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der  
347 Gruppe.
- 348 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter\*innen für den  
349 Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der Vollversammlung stattfinden.
- 350 5. Die Leitung der Jugendgruppe wird jährlich von den Mitgliedern der Gruppe  
351 selbst gewählt (z.B. im Rahmen der Vollversammlung). Sie sind ebenfalls  
352 Mitglieder der Ortsgruppe und sollten mindestens 16 Jahre alt sein.
- 353 6. Aufgaben der Leitung der Jugendgruppe:  
354 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,  
355 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,  
356 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,  
357 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

## 358 § 22 Kindergruppe

- 359 1. Eine Kindergruppe ist der Zusammenschluss von Mitgliedern einer Ortsgruppe  
360 (Mitgliedschaft ab der ersten Klasse möglich) unter 14 Jahren inklusive  
361 deren Leitung.
- 362 2. In einer Ortsgruppe können mehrere Kindergruppen bestehen.
- 363 3. Die Mitglieder der Gruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der  
364 Gruppe.
- 365 4. Die Mitglieder der Gruppe wählen jährlich ihre Vertreter\*innen mit  
366 beratender Funktion für den Ortsgruppenausschuss. Dies kann im Rahmen der  
367 Vollversammlung stattfinden.
- 368 5. Die Leitung der Kindergruppe wird durch den Ortsgruppenvorstand berufen.  
369 Sie sind ebenfalls Mitglieder der Ortsgruppe und müssen mindestens 16  
370 Jahre alt sein.
- 371 1. Ist in einer Gemeinde keine Ortsgruppe aktiv, kann unter Betreuung  
372 des Diözesanvorstandesauch durch diesen eine Leitung bestellt werden  
373 und damit eine Kindergruppe ohne eine Ortsgruppe (damit auch ohne  
374 Vorstand und Ausschuss) existieren. Die Betreuung kann vom

375 Diözesanvorstand auch an Hauptamtliche, Bezirksteams, etc. delegiert  
376 werden.

377 6. Aufgaben der Leitung der Kindergruppe:

378 1. Planung, Durchführung und Reflektion der Gruppenaktivitäten,

379 2. Finanzierung (mit Ortsgruppenmitteln) der Gruppenaktivitäten,

380 3. für ein gutes Miteinander der Gruppe sorgen,

381 4. Vertretung der Gruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

382 Abschnitt E: BEZIRK

383 Ein Bezirk ist der räumlich sinnvolle Zusammenschluss von mehreren Ortsgruppen  
384 nach dem Beschluss der Diözesanversammlung. Aus dem Miteinander der Ortsgruppen  
385 soll Bezirksarbeit hervorgehen und die Bildung eines Bezirksteams angestrebt  
386 werden.

## 387 § 23 Bezirksversammlung

388 1. Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium eines  
389 KJLB Bezirks. Sie ist mindestens einmal jährlich als verbandsöffentliche  
390 Versammlung abzuhalten.

391 2. Einberufung der Bezirksversammlung:

392 1. Die Bezirksversammlung wird durch die Bezirksleitung einberufen,

393 2. der Termin und Inhalte der Bezirksversammlung müssen mindestens vier  
394 Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden,

395 3. beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine  
396 Bezirksversammlung bei der Leitung, muss diese innerhalb von vier  
397 Wochen eine Versammlung einberufen.

398 3. Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung:

399 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn  
400 1. 1/3 der Ortsgruppen vertreten sind und

401 2. mindestens so viele stimmberechtigte  
402 Ortsgruppenvertreter\*innen anwesend sind wie die Anzahl der  
403 gewählten Bezirksteammitglieder und

404 3. die Versammlung fristgerecht einberufen wurde.

405 1. Legen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten  
406 Mitglieder bis vierzehn Tage vor dem festgelegten  
407 Termin  
408 der Bezirksversammlung Beschwerde gegen diesen  
409 Termin  
bei der Leitung ein, muss ein neuer Termin angesetzt

werden.

- 410 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
411 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 412 4. Stimmberechtigte Mitglieder:  
413 1. je drei Vertreter\*innen der KLJB Ortsgruppen des Bezirks,  
414 2. die KLJB Bezirksleitung,  
415 3. die restlichen gewählten Mitglieder des Bezirksteams.
- 416 5. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):  
417 1. Vertreter\*innen aus den Kinder- und Jugendgruppen des Bezirks,  
418 2. Vertreter\*innen des Diözesanvorstandes,  
419 3. BDKJ Vertreter\*innen des jeweiligen Dekanatsverbandes.
- 420 6. Aufgaben:  
421 1. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts,  
422 2. Entlastung der aktuellen Bezirksleitung und der weiteren Mitglieder  
423 des Bezirksteams,  
424 3. Wahl der neuen Bezirksleitung und weiterer Bezirksteammitglieder,  
425 4. Beschlussfassung zu aktuellen Themen (z.B. Aktionen,  
426 Jahresprogrammschwerpunkte, etc.) oder Delegation solcher Aufgaben  
427 an das gewählte Bezirksteam.

## 428 § 24 Bezirksleitung

- 429 1. Die Leitung ist in besonderer Weise für die Koordination der Aktivitäten  
430 auf Bezirksebene verantwortlich.
- 431 2. Mitglieder der Bezirksleitung sind  
432 1. zwei Vorsitzende möglichst unterschiedlichen Geschlechts,  
433 2. Geistliche Leitung,  
434 3. Kassierer\*in.
- 435 3. Wählbar sind die Mitglieder der Ortsgruppen des Bezirks ab 18 Jahren.  
436 1. In Ausnahmefällen kann mit schriftlichem Einverständnis der  
437 Personensorgeberechtigten auch eine Person unter 18 Jahren in ein  
438 Leitungsamt gewählt werden.[\[2\]](#)
- 439 4. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirksversammlung in der  
440 Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der  
441 Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der Vorsitzenden

- 442 nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die Amtszeit auf  
443 ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 444 5. Bleiben nach einer Bezirksversammlung alle Leitungsposten unbesetzt, so  
445 bleibt die bisherige Leitung im Amt und ist verpflichtet innerhalb von  
446 vier Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen. Kann  
447 auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Leitungsamt besetzt  
448 werden, hat dies die Auflösung des Bezirksteams zur Folge.
- 449 6. Aufgaben der Bezirksleitung:
- 450 1. Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung,  
451 2. Einberufung und Leitung der Bezirksteamsitzungen,  
452 3. Weitergabe von Informationen und Einladungen an die  
453 Bezirksteammitglieder,  
454 4. Verantwortung über die Kassenführung des Bezirks und das Erstellen  
455 eines Kassenberichts.

## 456 § 25 Bezirksteam (Bezirksausschuss)

- 457 1. Das Bezirksteam vertritt den KLJB Bezirk innerverbandlich und nach außen.
- 458 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksteams sind  
459 1. die Bezirksleitung,  
460 2. bis zu sieben weitere von der Bezirksversammlung gewählte  
461 Mitglieder. Dabei soll auf eine möglichst ausgewogene Verteilung der  
462 Geschlechter geachtet werden.  
463 1. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist  
464 zulässig.
- 465 3. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksteams darf die Anzahl der  
466 möglichen Stimmberechtigten der Ortsgruppen auf der  
467 Bezirksversammlung nicht überschreiten.
- 468 3. Beratende Mitglieder, die bei Bedarf oder Interesse zu Sitzungen des  
469 Bezirksteams eingeladen werden können, sind  
470 1. Hauptberufliche und Ehrenamtliche in der KLJB RS,  
471 2. der Diözesanvorstand der KLJB RS,  
472 3. der\*die zuständige Dekanatsjugendreferent\*in.
- 473 4. Aufgaben des Bezirksteams sind  
474 1. Vertretung des KLJB Bezirks in der KLJB Diözesanversammlung und in  
475 der BDKJ Dekanatsversammlung,  
476 2. Verantwortung für die Durchführung des Jahresprogramms gemäß den  
477 Beschlüssen der Bezirksversammlung,

- 478 3. Betreuung und Erhalt von Ortsgruppen,
- 479 4. Förderung des Austausches zwischen den Ortsgruppen,
- 480 5. Beratung bei Gruppenneugründungen und Auflösungen,
- 481 6. Weitergabe von Informationen und Einladungen sowie Werbung für  
482 Veranstaltungen, Angebote und Aktionen des Verbandes,
- 483 7. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ortsgruppenmitgliedern,
- 484 8. Vorbereitung, Durchführung und Reflektion der Bezirksversammlung,
- 485 1. Erstellung eines Jahresberichts,
- 486 10. Finanzielle Jahresplanung,
- 487 11. Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen.

#### 488 Abschnitt G: DIÖZESE

489 Alle KLJB Mitglieder und KLJB Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB der  
490 Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### 491 § 26 Diözesanversammlung

- 492 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des  
493 Diözesanverbandes der KLJB RS. Sie ist mindestens zweimal jährlich als  
494 verbandsöffentliche Versammlung abzuhalten.
- 495 2. Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und  
496 organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.
- 497 3. Einberufung der Diözesanversammlung:
  - 498 1. Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand einberufen.
  - 499 2. Termin, Ort und Inhalte der Diözesanversammlung müssen mindestens  
500 vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
    - 501 1. Termin und Ort kann im Vorfeld auch von der Versammlung  
502 selbst  
beschlossen werden.
  - 503 2. Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den  
504 Mitgliedern in einem Versand vor der Versammlung zugesandt.

- 505 3. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine  
506 Diözesanversammlung bei dem Vorstand muss dieser innerhalb von vier  
507 Wochen eine Versammlung einberufen.
- 508 4. Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung:  
509 1. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn  
510 1. mindestens die Hälfte der Bezirke mit gewähltem Bezirksteam  
511 vertreten sind und  
512 2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder  
513 anwesend sind und  
514 3. die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.  
515 4. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 516 2. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
517 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 518 5. Stimmberechtigte Mitglieder:  
519 1. Je drei Vertreter\*innen aus den KLJB Bezirken mit gewähltem  
520 Bezirksteam,  
521 2. je ein\*e KLJB Vertreter\*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein  
522 gewähltes Bezirksteam gibt,  
523 3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB RS,  
524 4. je ein\*e Vertreter\*in aus den diözesanen Arbeitskreisen.
- 525 6. Beratende Mitglieder (nicht stimmberechtigt):  
526 1. Die hauptberuflich angestellten Referent\*innen der KLJB RS,  
527 2. Vertreter\*innen des Bundesvorstands der KLJB Deutschlands,  
528 3. ein\*e Vertreter\*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig  
529 sind,  
530 4. ein\*e Vertreter\*in der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese Rottenburg-  
531 Stuttgart,  
532 5. ein\*e Vertreter\*in des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese  
533 Rottenburg-Stuttgart,  
534 6. ein\*e Vertreter\*in der Landfrauenvereinigung im Katholischen  
535 Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart,  
536 7. ein\*e Vertreter\*in des Fördervereins der KLJB Rottenburg-Stuttgart.
- 537 7. Aufgaben:  
538 1. Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,

- 539 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des  
540 Diözesanverbandes,
- 541 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die  
542 Entlastung des Diözesanvorstands,
- 543 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder,
- 544 5. Einrichtung eines Wahlausschusses,
- 545 6. Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise und  
546 Kommissionen,
- 547 7. Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen,
- 548 8. Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen  
549 Arbeitsweise,
- 550 1. Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die  
551 inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes,
- 552 10. Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes.

## 553 § 27 Diözesanvorstand

- 554 1. Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband innerverbandlich und  
555 nach außen.
- 556 2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind  
557 1. zwei männliche Diözesanvorstände,
- 558 2. zwei weibliche Diözesanvorstände,
- 559 3. zwei nicht geschlechtsgebundene Diözesanvorstände,
- 560 4. der\*die Diözesanlandjugendseelsorger\*in<sup>[3]</sup>.
- 561 3. Wählbar in den Diözesanvorstand sind die KLJB Mitglieder der Diözese ab 18  
562 Jahren.
- 563 4. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung  
564 in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit  
565 sollte der Wahlturnus so festgelegt werden, dass die Wahlzeiten der  
566 Vorstände nicht gleichzeitig ablaufen. Um dies zu erreichen kann die  
567 Amtszeit auf ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 568 5. Bleiben nach einer Diözesanversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so  
569 bleiben die bisherigen Vorstände im Amt und sind verpflichtet innerhalb  
570 von acht Wochen eine außerordentliche Diözesanversammlung einzuberufen.  
571 Die Führung der Amtsgeschäfte kann die Diözesanversammlung mit zeitlicher  
572 Befristung auch auf hauptberufliche Mitarbeiter\*innen übertragen. Kann auf

- 573 der außerordentlichen Versammlung wiederholt nicht mindestens ein  
574 Vorstandsposten besetzt werden, hat dies die Auflösung des  
575 Diözesanverbandes zur Folge.
- 576 6. Aufgaben des Diözesanvorstandes:
- 577 1. Einberufung der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses und  
578 Vorbereitung einer Tagesordnung,
- 579 2. Erstellen eines Jahresberichtes,
- 580 3. Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im  
581 Rahmen der staatlichen Richtlinien,
- 582 4. Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt  
583 für die KLJB beschäftigten Referent\*innen,
- 584 5. Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuss und der  
585 Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung,
- 586 6. Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen  
587 Ebenen.
- 588 7. Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des  
589 Diözesanverbandes gemäß § 8 Ausschluss.
- 590 7. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der  
591 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 592 8. Hat der\*die Diözesanlandjugendseelsorger\*in zugleich einen Dienstauftrag  
593 für den Bereich der KLJB, so entfällt seine\*ihre Kompetenz zur Wahrnehmung  
594 der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB  
595 beschäftigten Referent\*innen.

## 596 § 28 Diözesanausschuss

- 597 1. Der Diözesanausschuss ist im Rahmen seiner auf der Diözesanversammlung  
598 festgelegten Zuständigkeit ein beschlussfassendes Gremium.
- 599 2. Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam vorbereitet und  
600 geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Vorstands und mindestens

- 601 einer Person aus dem Kreis der Bezirksteams besteht und findet mindestens  
602 einmal jährlich statt.
- 603 3. Einberufung des Diözesanausschusses
- 604 4. Der Diözesanausschuss wird durch das Vorbereitungsteam einberufen.
- 605 5. Termin, Ort und Inhalte des Diözesanausschusses müssen mindestens vier  
606 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- 607 6. Beantragen mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen  
608 Diözesanausschuss beim Diözesanvorstand muss dieser innerhalb von vier  
609 Wochen einen Diözesanausschuss einberufen.
- 610 7. Beschlussfähigkeit des Diözesanausschusses:
- 611 8. Beschlussfähig ist der Diözesanausschuss, wenn
- 612 9. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und  
613 10. der Diözesanausschuss ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 614 11. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
615 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 616 12. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- 617 13. Die Mitglieder des Diözesanvorstands
- 618 14. Je ein Mitglied der KLJB-Bezirksteams
- 619 15. Je ein Mitglied der Arbeitskreise
- 620 16. Beratende Mitglieder sind
- 621 17. Die hauptberuflich angestellten Referenten\*innen der KLJB
- 622 18. Weitere Mitglieder der Bezirksteams
- 623 19. Je ein\*e KLJB-Vertreter\*in aus den KLJB Bezirken, in denen es kein  
624 gewähltes Bezirksteam gibt
- 625 20. Ein\*e Vertreter\*in aus Ortsgruppen, die keinem KLJB Bezirk zugehörig sind
- 626 21. Aufgaben des Diözesanausschusses sind
- 627 22. Einsicht und Kontrolle der Tätigkeit des Diözesanvorstandes,
- 628 23. Beratung des Diözesanvorstandes in wichtigen Angelegenheiten,
- 629 24. Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese  
630 nicht selbst darüber bestimmt hat,
- 631 25. Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms,

632 26. Behandlung verbandsinterner Themen,

633 27. Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams und Arbeitskreise.

## 634 § 29 Arbeitskreise und Kommissionen

635 1. Arbeitskreise

636 2. können von der Diözesanversammlung zu inhaltlichen Themen eingerichtet  
637 werden und können von dieser einen Arbeitsauftrag erhalten,

638 3. arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der  
639 Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig,

640 4. bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch den Diözesanvorstand berufen  
641 werden,

642 5. können von der Diözesanversammlung aufgelöst werden.

643 6. Kommissionen

644 7. können von der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss und dem  
645 Diözesanvorstand eingerichtet werden,

646 8. arbeiten zeitlich befristet bis zur Erfüllung eines festen  
647 Arbeitsauftrags, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums  
648 bearbeiten. Die Kommission ist diesem Gremium rechenschaftspflichtig.

649 9. werden vom Diözesanvorstand oder Mitarbeiter\*innen der KLJB RS begleitet,

650 10. bestehen aus KLJB Mitgliedern, die durch das einrichtende Gremium ernannt  
651 werden.

652 Abschnitt G: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

## 653 § 30 Stimmendelegation

654 1. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes KLJB  
655 Mitglied schriftlich delegieren, was diese Person auch zur Teilnahme an  
656 der Sitzung berechtigt.

657 2. Die delegierende Person kann ihre delegierte Stimme dann nicht mehr selbst  
658 wahrnehmen.

659 3. Hat eine stimmberechtigte Person formal zwei Stimmberechtigungen (z.B.  
660 Bezirksteammitglied und Arbeitskreismitglied), kann eine Stimme delegiert  
661 werden, was die zweite Berechtigung unberührt lässt.

## 662 §31 Digitale Arbeitsformen

663 Der Verband kann in Ausnahmesituationen digitale Arbeitsformen anwenden, um die  
664 Handlungsfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Dies schließt  
665 Vollversammlungen und Wahlen ein.

## 666 §32 Geschäftsordnungen

667 Jede Ebene der KLJB RS darf sich für Verfahrensfragen und die Wahl eine  
668 Geschäftsordnung erstellen. Die Ortsgruppen und Bezirke können sich dabei an der  
669 Geschäftsordnung des Diözesanverbandes orientieren.

670 Verfahrensfragen und die Wahlordnung regelt auf Ebene des Diözesanverbandes die  
671 Geschäftsordnung der KLJB RS.

## 672 §33 Auflösung

673 1. Ortsebene:

674 Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die fristgerecht einberufene Vollversammlung  
675 mit der Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung  
676 die Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine Mitglieder mehr gemeldet  
677 sind.

678 2. Bezirksebene:

679 1. Ein KLJB Bezirk kann durch die Diözesanversammlung aufgelöst werden,  
680 um eine räumliche Neuordnung der Ortsgruppen vorzunehmen. Dies  
681 bedarf,

682 3. 1. der Zustimmung aller betroffenen Bezirksteams sofern vorhanden und

683 2. einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung zustimmen.

684 4. 2. Wenn nur noch eine Ortsgruppe in einem bestehenden Bezirk vorhanden  
685 ist, erlischt dieser Bezirk (siehe §15 Struktur des  
686 Diözesanverbandes).

687 5. Diözesanebene:

688 1. Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der  
689 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die Auflösung  
690 des Diözesanverbandes beschließen.

691 2. Der Auflösungsantrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der  
692 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den  
693 Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.

694 3. Die Auflösung der letzten KLJB Ortsgruppe innerhalb der Diözese  
695 Rottenburg-Stuttgart ist gleichzeitig die Auflösung des  
696 Diözesanverbandes.

697 6. Vermögensverwaltung:

698 Bei Auflösung einer Ortsgruppe oder eines Bezirksteams fällt das zugehörige  
699 Vermögen, soweit kein\*e eigene\*r Rechtsträger\*in besteht, an die übergeordnete  
700 Ebene. Diese\*r verwaltet das Vermögen treuhänderisch für zehn Jahre. Ist nach  
701 Ablauf dieser Zeit keine nachfolgende Ortsgruppe oder kein nachfolgendes  
702 Bezirksteam gegründet, kann die übergeordnete Ebene über das Vermögen verfügen.

### 703 §34 Änderung der Satzung

- 704 1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der  
705 Mitglieder der Diözesanversammlung erforderlich.
- 706 2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor Beginn der  
707 Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand, eine Woche später den  
708 Mitgliedern der Versammlung vorliegen.

709 Abschnitt H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 710 §35 Salvatorische Klausel

- 711 1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise  
712 rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der  
713 übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die  
714 Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- 715 2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch  
716 Beschluss der nächsten Diözesanversammlung zu ersetzen.

### 717 §36 Verbindlichkeit und Geltungsbereich der 718 Satzung

719 Diese Satzung gilt für den Diözesanverband RS, alle Bezirke und Ortsgruppen der  
720 KLJB RS. Sie ist für alle Mitglieder, Organe und Gremien verbindlich.  
721 Satzungen, die sich KLJB Bezirke und KLJB Ortsgruppen geben, dürfen den  
722 Regelungen dieser Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen,  
723 sonstigen Gremien und Handlungen des Diözesanvorstands. Vielmehr dürfen sie sie  
724 lediglich ausfüllen.

### 725 §37 Inkrafttreten

726 Die Satzung der KLJB RS wurde von der Diözesanversammlung am xx.xx.xxxx in xxx  
727 geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft.

728 Damit erlischt die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 04.05.2002.

729 [\[1\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter  
730 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

731 [\[2\]](#) Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten zur Wahl eines unter  
732 18 jährigen Vorstandes sind auf Nachfrage an der Diözesanstelle erhältlich.

733 [3] Für das Amt der\*s Diözesanlandjugendseelsorger\*in sind zusätzlich die  
734 diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu  
735 erfüllen.

## Begründung

Unsere bisherige Satzung ist in die Jahre gekommen. Zum Teil sind während des bisherigen Gebrauchs immer wieder kleinere Fehler entdeckt worden, zum anderen empfiehlt es sich, die Verbandsstrukturen immer wieder zu überprüfen und zeitgemäß zu halten.